



ALLGEMEINE ENERGIELIEFERBEDINGUNGEN ZUM GASLIEFERUNGS- VERTRAG außerhalb der Grundversorgung

1. **Voraussetzungen für die Gaslieferung**
 - 1.1. Vertragspartner des Kunden ist die EWR GmbH, Neuenkamper Str. 81-87, 42855 Remscheid.
 - 1.2. Die Verbrauchsstelle liegt bei Lieferbeginn im Vertriebsgebiet der EWR GmbH.
 - 1.3. Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch im Nieder- oder Mitteldrucknetz.
 - 1.4. Es darf zum Lieferbeginn kein wirksamer Gaslieferungsvertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.
 2. **Vertragsschluss**
 - 2.1. **Angebot**

Der Kunde kann Verträge mit der EWR GmbH elektronisch oder in Papierform schließen:
 - 2.1.1. **Elektronisches Angebot des Kunden**

Der Kunde gibt ein verbindliches Angebot auf Abschluss des Gaslieferungsvertrages bei der EWR GmbH ab, wenn er den Onlinebestellprozess im Online-Kundenportal der EWR GmbH unter Eingabe der dort verlangten Angaben durchlaufen hat und den Button „Kostenpflichtig bestellen“ anklickt. Bei einem elektronischen Angebot über das Portal von Verivox durchläuft der Kunde den Bestellprozess und klickt auf den Button „Kauf abschließen“ zur Abgabe seines Angebotes. Eingabefehler im elektronischen Bestellprozess können während des Bestellvorgangs jeweils durch Anklicken des Buttons „zurück“ oder „ändern“ und Vornahme der Änderung korrigiert oder bei der Bestellübersicht durch Anklicken des Buttons „Ändern“ geändert werden. Durch Schließen des Web-Browsers kann der Kunde den gesamten Bestellvorgang jederzeit abbrechen. Nach dem der Kunde seinen Auftrag abgeschickt hat, erhält er von der EWR GmbH eine E-Mail, die den Empfang seiner Bestellung bei der EWR GmbH bestätigt (Eingangsbestätigungs-E-Mail). Diese Bestätigungs-E-Mail stellt keine Annahme des Angebotes des Kunden dar, sondern informiert den Kunden nur darüber, dass sein verbindliches Angebot bei der EWR GmbH eingegangen ist. Die vertragswesentlichen Unterlagen werden bereits mit der Eingangsbestätigungs-E-Mail an die vom Kunden genannte E-Mail-Adresse unmittelbar nach Bestellung versendet. Die Auftragsdaten werden bei der EWR GmbH gespeichert. Die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Vertragsbedingungen sind auch unter www.ewr-gmbh.de abrufbar und als Download speicherbar.
 - 2.1.2. **Angebot des Kunden in Papierform**

Der Kunde erhält den Gaslieferungsvertrag in Papierform per Post, im ServiceCenter oder durch einen Vermittler durch ein sog. Haustürgeschäft in Papierform. Der Kunde unterschreibt den Gaslieferungsvertrag und überlässt diesen in Papierform der EWR GmbH.
 - 2.1.3. **Angebot des Kunden bei telefonischer Vertragsanbahnung**

Die Vertragsanbahnung erfolgt telefonisch. Der Kunde erhält in dem Telefonat alle wesentlichen Vertragsinformationen von der EWR GmbH. Für die Bestellung übersendet die EWR GmbH dem Kunden eine E-Mail mit sämtlichen Vertragsbedingungen als speicherbare Datei-form, die der Kunde bestätigt. Das Vertragsangebot des Kunden erfolgt somit elektronisch.
 - 2.1.4. **Angebot der EWR GmbH beim Gaslieferungsvertrag „EWR*PRO Individual“**

Bei den Individualgaslieferungsverträgen „EWR*PRO Individual“ übersendet die EWR GmbH die Vertragsunterlagen als ein von ihr unterschriebenes Angebot an den Kunden.
 - 2.2. **Annahme**
 - 2.2.1. Der Gaslieferungsvertrag kommt zustande, sobald die EWR GmbH dem Kunden in Textform das Zustandekommen bestätigt (Vertragsschluss mit Auftragsbestätigung) und den verbindlichen Lieferbeginn mitteilt. Die Auftragsbestätigung der EWR GmbH wird bei einem elektronischen Angebot des Kunden per E-Mail an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse und bei einem Angebot des Kunden in Papierform schriftlich auf dem Postweg versendet.
 - 2.2.2. Der Gaslieferungsvertrag „EWR*PRO Individual“ kommt mit Eingang eines vom Kunden unterschriebenen Vertrages in Papierform bei der EWR GmbH zustande (Vertragsschluss ohne Auftragsbestätigung). Bei diesen Verträgen kann im jeweiligen Gaslieferungsvertrag etwas anderes vereinbart werden.
3. **Vertragsbedingungen**
 - 3.1. Lieferbeginn ist vorrangig der vom Kunden gewünschte Termin, falls dies aus Gründen des Lieferantenwechselprozesses nicht möglich sein sollte, der nächstmögliche Termin, in der Regel der 1. des auf den Auftragsingang folgenden Monats. Der gewünschte Liefertermin darf maximal 9 Monate in der Zukunft liegen. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden (gilt nur für Verbraucher gemäß Ziffer 13).
 - 3.2. Der Kunde erhält innerhalb angemessener Frist nach Vertragsschluss eine Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen in Textform.
 - 3.3. Die jeweilige Grundlaufzeit ist abhängig vom Produkt und wird im jeweiligen Vertrag oder in der jeweiligen Bestellstrecke ausgewiesen.

Die Grundlaufzeit beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Der Vertrag verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Grundlaufzeit gekündigt wird. Hat sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit verlängert, kann er jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Bei dem Gaslieferungsvertrag „EWR*PRO Individual“ gem. Ziffer 2.1.4 und 2.2.2 beginnt die Grundlaufzeit abweichend mit dem im Gaslieferungsvertrag vereinbarten Lieferbeginn und die Vertragslaufzeiten sowie die Kündigungsfristen sind abweichend im Gaslieferungsvertrag geregelt.
 - 3.4. Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.
 - 3.5. Die Kündigung des Vertrages bedarf der Textform. Innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung erhält der Kunde eine Bestätigung seiner Kündigung in Textform unter Angabe des Vertragsendes.
 - 3.6. Im Falle eines Wohnsitzwechsels ist der Kunde zu einer außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Der Kunde hat in seiner Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen.

Die Kündigung wird nicht wirksam, wenn die EWR GmbH dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Vertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist.
 - 3.7. Die EWR GmbH wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.
4. **Gaspreis und Preisanpassung**

Die Preise ergeben sich aus dem Preisblatt. Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis zusammen und enthält die nachfolgend unter Ziff. 4.1, Ziff. 4.2 sowie Ziff. 4.3 genannten Preisbestandteile.

 - 4.1. Einen Preisbestandteil, der nur nach Maßgabe von Ziff. 4.5 angepasst werden kann und die folgenden Kosten enthält: Die Erdgaskosten und die Erdgasbeschaffungskosten, die Vertriebskosten, sowie das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt. Der Erdgaspreis versteht sich einschließlich der Energie- und zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Bei Erhöhungen oder Absenkungen dieser Steuersätze durch den Gesetzgeber ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
 - 4.2. Hinzu kommen folgende Preisbestandteile, die sich automatisch ändern:
 - die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung,
 - die Umlage gemäß § 35e Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) (Gasspeicherumlage) in der jeweils geltenden Höhe,
 - die Konzessionsabgabe (Wegenutzungsgeld an Gemeinden); die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenordnung,
 - die Erdgassteuer gemäß dem Energiesteuergesetz in der jeweils geltenden Höhe,
 - die Kosten für den Erwerb von Emissionszertifikaten gemäß dem Brennstoffemissionshandels-gesetz (BEHG) (CO₂-Bepreisung) in der jeweiligen Höhe,
 - nach Vertragsschluss neu eingeführte Steuern, Abgaben oder Umlagen, mit denen Netz-nutzung, Beschaffung, Verteilung oder Verbrauch von Erdgas oder der Zertifikathandel für Brennstoffemissionen belegt werden ebenso wie sonstige neue hoheitlich veranlasste all-gemein verbindliche Belastungen, die unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen haben, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens nicht bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren und soweit die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung nicht entgegensteht. Die Erhöhung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die sich nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zuordnen lassen.
 - 4.3. Die EWR ist berechtigt und verpflichtet den Preisbestandteil gemäß Ziffer 4, nicht hingegen die veränderlichen Preisbestandteile gemäß Ziffer 5, gemäß § 315 BGB im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens, der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind.
 - 4.4. Auf den Preisbestandteil gemäß Ziff. 4.1 sowie die veränderlichen Preisbestandteile gemäß Ziff. 4.2 fällt zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an.
 - 4.5. Preisänderungen aufgrund Änderungen veränderlicher Preisbestandteile gemäß Ziff. 4.2 und Ziff. 4.3 erfolgen automatisch, ohne dass ein Kündigungsrecht des Kunden besteht. Die EWR GmbH wird den Kunden jedoch über derartige Änderungen spätestens mit Rechnungsstellung informieren.
 - 4.6. Die EWR GmbH ist berechtigt und verpflichtet den Preisbestandteil gemäß Ziff. 4.1, nicht hingegen die veränderlichen Preisbestandteile gemäß Ziff. 4.2 sowie Ziff. 4.3 gemäß § 315 BGB im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch EWR sind ausschließlich Änderungen der in dem Preisbestandteil gemäß Ziff. 5.1 enthaltenen Kostenarten zu berücksichtigen. Hierbei ist die EWR GmbH bei Kostensenkungen verpflichtet und bei Kostensteigerungen berechtigt, eine Preis-änderung durchzuführen. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind nach jeweils gleichen betriebswirtschaftlichen Maßstäben und zum gleichen Zeitpunkt bei der Änderung des Preises zu berücksichtigen. Steigerungen einer Kostenart z.B. der Energiekosten, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaige rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Netzentgelten oder den Vertriebskosten erfolgt. Bei Kostensenkungen, z.B. der Energiekosten, sind von der EWR GmbH die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die EWR GmbH wird bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens im gleichen Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf in Bezug auf Kostensenkungen kein längerer zeitlicher Abstand zwischen der Betrachtung der Kostenentwicklung und der Vornahme einer Preisänderung liegen als dies bei Kostensteigerungen der Fall ist. Der Kunde ist gem. § 315 Abs. 3 BGB berechtigt, die Ausübung des billigen Ermessens durch die EWR GmbH gerichtlich überprüfen zu lassen.
 - 4.7. Über Preisanpassungen gem. Ziff. 4.5 muss die EWR GmbH den Kunden spätestens einen Monat vor Eintritt der beabsichtigten Änderungen in Textform unterrichten. Die Unterrichtung hat unmittelbar zu erfolgen sowie auf verständliche und einfache Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisänderungen. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen, ohne dass die EWR GmbH hierfür gesondertes Entgelt verlangen darf. Die EWR GmbH ist verpflichtet, den Kunden in der Preisanpassungsmittteilung hierauf hinzuweisen.
 - 4.8. Von den vorstehenden Regelungen unberührt bleiben durch Gesetz oder Rechtsverordnung begründete Rechte zu einer außerordentlichen Preisanpassung.
 - 4.9. Informationen über die jeweils aktuellen Preise sind im ServiceCenter im Allee-Center, Allee-str. 72, 42853 Remscheid, erhältlich und können unter www.ewr-remscheid.de auch im Internet abgerufen werden. Informationen zu Wartungsdienstleistungen und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
5. **Eingeschränkte Preisgarantie**
 - 5.1. Für die Dauer einer vertraglich vereinbarten Preisgarantie sind Preisanpassungen gemäß Ziff. 4.5 ausgeschlossen.
 - 5.2. Automatische Preisänderungen aufgrund Änderungen oder Neueinführungen von veränderlichen Preisbestandteilen gemäß Ziff. 4.2 und Ziff. 4.3 sind von einer Preisgarantie ausgenom-men, d.h. entsprechende Änderungen treten auch während der Dauer einer vereinbarten Preisgarantie ein.
 - 5.3. Von den vorstehenden Regelungen unberührt bleiben durch Gesetz oder Rechtsverordnung begründete Rechte zu einer außerordentlichen Preisanpassung.

6. Erdgassteuer

Gemäß § 107 Abs. 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieSTV) weisen wir auf folgendes hin: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

7. Bonus

- 7.1. Sofern die EWR GmbH einen Sofortbonus vereinbart, erfolgt die Auszahlung innerhalb von 60 Tagen nach Lieferbeginn auf ein vom Kunden in Textform anzugebendes Bankkonto. Anderweitige Bonusvereinbarungen werden mit der Jahresverbrauchsabrechnung verrechnet.
- 7.2. Wenn ein Vertrag, der nicht über Vergleichsportale abgeschlossen wurde, während der Grundlaufzeit aus Gründen endet, die nicht von der EWR GmbH zu vertreten sind, insbesondere bei einem Umzug, erhält der Kunde keinen Bonus. Sofern der Kunde den Bonus bereits erhalten hat, muss er diesen unverzüglich an die EWR GmbH zurückzahlen.

8. Haftung

- 8.1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten können, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebes handelt, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen i. S. d. § 6 Abs. 3 Satz 1 Gas-GVV gegen den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber geltend gemacht werden. Nähere Angaben zum Netzbetreiber und zum Messstellenbetreiber erhält der Kunde mit der Auftragsbestätigung.
- 8.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebes handelt, die EWR GmbH von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die EWR GmbH an der Gaslieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der EWR GmbH nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der EWR GmbH beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Gasversorgung.
- 8.3. Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden einschließlich Schäden aufgrund der Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungsqualität, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen, haftet die EWR GmbH bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die EWR GmbH und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.
- 8.4. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

9. Zahlungsweise und Abrechnung

- 9.1. Die Zahlung kann alternativ durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPA-Basislastschriftmandat) oder durch Überweisung erfolgen. Bei Überweisung kann der dadurch verursachte Mehraufwand pauschal berechnet werden.
- 9.2. Der Kunde erhält einmal jährlich unentgeltlich eine Abrechnung seines Verbrauchs in Papierform.
- 9.3. Weiterhin bietet die EWR GmbH dem Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung in Papierform sowie in elektronischer Form an. Für jede zusätzliche Abrechnung in Papierform wird eine Kostenpauschale erhoben, die sich aus dem Preisblatt der EWR GmbH ergibt. Abrechnungen in elektronischer Form erfolgen kostenfrei.
- 9.4. Soweit ein Kunde, bei dem keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, sich für eine elektronische Übermittlung der Abrechnungen entscheidet, erhält er zusätzlich alle sechs Monate eine unentgeltliche Abrechnungsinformation, auf Wunsch auch alle drei Monate. Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Daten erfolgt, erhalten monatlich eine unentgeltliche elektronische Abrechnungsinformation. Der Kunde kann darüber hinaus einmal jährlich die unentgeltliche Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform verlangen.

10. Bonität

Zum Zwecke der Bonitätsprüfung ist die EWR GmbH berechtigt, Bonitätsauskünfte über den Kunden durch die Creditreform Solingen oder bei einer anderen Wirtschaftsauskunftei einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt die EWR GmbH den Namen und die Anschrift des Kunden an die vorgenannte Auskunft. Auf Grundlage einer anfänglichen Bonitätsprüfung kann die EWR GmbH bei unzureichender Bonität das Angebot des Kunden auf Abschluss des Produktes ablehnen.

11. Datenschutzklausel

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben (siehe Anlage „Hinweisblatt zum Datenschutz“).

12. Besondere Vereinbarungen zu Online-Produkten

- 12.1. Der Kunde verpflichtet sich, eine gültige und erreichbare E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen und die EWR GmbH bei Änderungen unverzüglich zu informieren.
- 12.2. Über die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse erhält der Kunde alle vertragswesentlichen Informationen und Unterlagen. Die Rechnung wird im Online-Service der EWR GmbH im Internet zum Abrufen zur Verfügung gestellt. Zusätzlich erhält der Kunde eine Benachrichtigungs-E-Mail; die Regelungen aus den Allgemeinen Vertragsbedingungen und der GasGVV bleiben unberührt. Hinsichtlich der Modalitäten der Abrechnung gilt Ziffer 6 dieser Allgemeinen Energielieferbedingungen zum Gaslieferungsvertrag außerhalb der Grundversorgung.
- 12.3. Änderungen der Kontaktdaten (z.B. Adresse, Zählerstand, Bankverbindung) erfolgen grundsätzlich elektronisch (über unseren Online-Service im Internet) und/oder per E-Mail an onlineservice@ewr-gmbh.de, telefonisch unter der Rufnummer 08 00 0 164 164 (kostenlos), brieflich oder persönlich in unserem Kundencenter.
- 12.4. Störungen der Gasversorgung können nicht per E-Mail gemeldet werden, sondern müssen über die jeweilige Notfallnummer Ihres Netzbetreibers gemäß Ziffer 5.1 gemeldet werden.

13. Verbraucherrechte

Sofern der Kunde Verbraucher i. S. d. §13 BGB ist, stehen ihm die nachfolgenden Rechte zu. Verbraucher ist gem. §13 BGB jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen, beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Das Widerrufsrecht gilt daher nicht für gewerblich oder selbständig tätige Kunden.

- 13.1. Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der EWR GmbH, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung betreffen, an das Service-Center im Allee-Center, Alleestr. 72, 42853 Remscheid, Tel.: 0800 0 164164 (kostenlos), E-Mail: onlineservice@ewr-gmbh.de zu wenden.
- 13.2. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei der EWR GmbH beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird

die EWR GmbH die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG darlegen.

- 13.3. Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der EWR GmbH und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030/ 27 57 240-0, info@schlichtungsstelle-energie.de angerufen werden. Der Antrag dieses Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. § 111b EnWG ist erst zulässig, wenn die EWR GmbH der Verbraucherbeschwerde nicht nach Ziffer 8.2 abgeholfen hat. Mit Einreichung der Verbraucherbeschwerde bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Die EWR GmbH ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie teilzunehmen.
- 13.4. Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 0228 14 15 16, E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetza.de) wenden.
- 13.5. Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Onlinestreitbeilegung (OS) bereit, die Sie hier finden <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten bei einem elektronisch geschlossenen Vertrag zu nutzen.
- 13.6. **Widerrufsbelehrung**
Widerrufsrecht
Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der EWR GmbH, Neuenkamper Straße 81-87, 42855 Remscheid, Tel.: 0800 0 164 164 (kostenlos), Fax: 02191 / 16-5203, Mail: onlineservice@ewr-gmbh.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Musterwiderrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.
Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.
Folgen des Widerrufs
Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.
Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.
14. **Sonstiges**
14.1. Energieberatung mit den Zielen Energieeinsparung und Energieeffizienzsteigerung hat für die EWR GmbH einen hohen Stellenwert. Auf der EWR-Internetseite unter <https://www.ewr-remscheid.de/sparen> sind deshalb Informationen und Tipps bereitgestellt. Weitere Informationen über Energiedienstleister und zu Anbietern von Energieeffizienzmaßnahmen erhält der Kunde außerdem auf der Internetseite der Bundesstelle für Energieeffizienz unter www.bfee-online.de.
14.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
14.3. Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt ergänzend die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV)“ in der jeweils gültigen Fassung sowie die Ergänzenden Bedingungen der EWR GmbH.
14.4. Sofern im jeweiligen Stromliefervertrag oder in der jeweiligen Bestellstrecke etwas anderes vereinbart wird, gehen die jeweiligen Regelungen diesen „Allgemeinen Energielieferbedingungen zum Gaslieferungsvertrag außerhalb der Grundversorgung“ vor.
14.5. Dieser Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen berücksichtigt die Anforderungen des § 41 Abs. 1 S. 2 EnWG sowie die Informationspflichten gem. § 312d BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 EGBGB.
14.6. Vertragssprache ist Deutsch. Verträge können nur in deutscher Sprache geschlossen werden.

Stand: Juni 2024